

**Abdruck der Allgemeinverfügung  
zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Amtsgericht Hamburg-Altona**

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist am 6. 12. 2021 im Internet zugänglich gemacht worden und unter <https://justiz.hamburg.de/amtsgerecht/> abrufbar.

Hamburg, den 6. 12. 2021

Dr. Buhk, Direktor

**Allgemeinverfügung  
zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Amtsgericht Hamburg-Altona**

Gemäß § 10a Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 3. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 813), kann die jeweils zuständige Präsidentin oder Direktorin bzw. der jeweils zuständige Präsident oder Direktor für die Gebäude der Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg anordnen, dass der Zugang anderen Personen als Verfahrensbeteiligten, ihren gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Beiständen, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen sowie Personen, die das Angebot eines gerichtlichen Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen möchten, nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist; die Anordnung kann sich auch auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter erstrecken.

Der Hausrechtsinhaber erlässt daher in Ausübung seines Hausrechts über das Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg, (im Folgenden: Gebäude) folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Der Zugang zum Gebäude ist nur Personen gestattet, die über einen Coronavirus-Impfnachweis, eines Genesenennachweis oder einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verfügen. Dies gilt nicht für

- a) Prozessparteien, Verfahrensbeteiligte und Betroffene nach FamFG
- b) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und sonstige Personen, die als Verteidigerinnen oder Verteidiger, Bevollmächtigte, Beistände oder gesetzliche Vertreter der unter a) genannten Personen das Gebäude betreten, um an einer Sitzung teilzunehmen,

- c) Personen, die das Gebäude betreten, um als ehrenamtliche Richter, Zeuginnen bzw. Zeugen oder Sachverständige an einer Sitzung teilzunehmen,
- d) Personen, die das Gebäude betreten, um das Angebot des Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen.

§ 28b Absätze 1 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), bleibt unberührt.

2. Der Nachweis ist den Beschäftigten des Gerichts sowie dem Sicherheitspersonal des Gerichts auf Aufforderung vorzuzeigen.

3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit ihrer Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 HmbVwVfG oder zur Niederschrift beim Direktor des Amtsgerichts Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg, erhoben werden.

### **Einsichtnahme**

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Eingangsbereich des Gebäudes beim Pförtner eingesehen werden.

### **Begründung**

Zu Nr. 1 und 2:

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 stellt im gesamten Bundesgebiet und auch im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin eine erhebliche Bedrohung für Leben und Gesundheit der Bevölkerung dar, insbesondere aufgrund der Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitswesens. Da der Grad einer Immunisierung der Bevölkerung durch Impfung oder Genesung, der erforderlich wäre, um die pandemische Ausbreitung des Virus zum Erliegen zu bringen, noch nicht erreicht ist, müssen weiterhin Maßnahmen ergriffen werden, die einer Verbreitung des Virus durch infizierte Personen vorbeugen. Hierzu zählt insbesondere die Beschränkung des Zugangs zu Einrichtungen mit Publikumsverkehr, zu denen auch die Gerichte gehören. Von der Teilnahme infizierter Personen an Gerichtsverhandlungen geht eine ganz erhebliche Infektionsgefahr aus, da hierbei zahlreiche

fremde Personen zusammentreffen. Eine Regelung des Zugangs zum Gebäude ist daher unerlässlich. Sie dient zudem der Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs als einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen.

Vor diesem Hintergrund wird angeordnet, dass das Gebäude nur noch von Personen betreten werden darf, die über einen Coronavirus-Impfnachweis, eines Genesenennachweis oder einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verfügen. Von der Anordnung sind die in Nr. 1 Satz 1 Buchstaben a bis d abschließend aufgezählten Personen ausgenommen. Weitergehende Anordnungen der Vorsitzenden im Rahmen der Sitzungspolizei nach §§ 176, 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426), bleiben unberührt (vgl. auch § 10a Absatz 3 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Nr. 1 Satz 2 stellt klar, dass die bundesrechtlichen Verpflichtungen der in den Gerichten tätigen Beschäftigten und ihrer Dienstherrn bzw. Arbeitgeber aus § 28b Absätze 1 und 3 IfSG von der Regelung des Zugangs zum Gebäude durch diese Allgemeinverfügung unberührt bleiben.

Zu Nr. 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Zugangsregelung dient dem Schutz individueller und kollektiver Rechtsgüter von höchstem Rang, namentlich von Leben und Gesundheit aller Personen, die sich im Gebäude aufhalten, sowie dem Schutz des Gesundheitswesens vor einer Überlastung durch an COVID-19 erkrankte Patienten. Angesichts des bedrohlichen Anstiegs der Neuinfektionen sowie der Auslastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten duldet diese Regelung keinen Aufschub.

Zu Nr. 4:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit wird die Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit der Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt.

Hamburg, den 6. 12. 2021

Dr. Buhk, Direktor